

Dezernat III - Planen und Bauen - FB 4	
Dezernent/in:	Herr Krumtünger
FBL/in:	Herr Tönnies
Vorlagenersteller/in:	Herr Smeenck

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Rat

Termin:

14.02.2022

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Sicherung der Regenrückhaltebecken
Beanstandung des Ratsbeschlusses v. 20.12.2021
Regenrückhaltebecken Westkampstraße**

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat sich in seiner Sitzung am 20.12.2021 unter Tagesordnungspunkt I. 5. 8. mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Regenrückhaltebecken (RBB) Westkampstraße befasst.

Ein gegenüber der Verwaltungsvorlage geänderter Beschluss mit dem Inhalt:

Das RRB Westkampstraße wird zusätzlich mit einem Maschendrahtzaun, 125 cm, und einer vorstehenden Hecke nur an den Wegen Westkampstraße, Anschluss Brückengeländer Biesterbach, dann am Wanderweg folgend bis zum Ende des RBB gesichert. Zum freien Feld und zum Biesterbach ist eine zusätzliche Sicherung nicht erforderlich.

wurde in geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 18 „Ja“-Stimmen gegenüber 14 „Nein“-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Dieser Beschluss verletzt geltendes Recht und ist dementsprechend gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom Bürgermeister zu beanstanden.

Der Begriff „geltendes Recht“ umfasst dabei nicht allein Gesetze im formalen und materiellen Sinn, sondern auch ungeschriebene Rechtssätze, (Dietlein/Heusch, Kommunalrecht NRW, 1. Aufl. 2020, § 54 Rn. 8). Vorliegend verstößt der Ratsbeschluss gegen die, der Gemeinde Wadersloh obliegende Verkehrssicherungspflicht. Verkehrssicherungspflichten begründen sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern werden aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen hergeleitet, die auch für die öffentliche Hand gelten, (Rotermund/Krafft, Verkehrssicherungspflichten, 6. Aufl. 2016, Rn 1). Sie stellen damit „geltendes Recht“ i. S. d. § 54 Abs. 2 GO NRW dar.

1. Bei dem Regenrückhaltebecken Westkampstraße handelt es sich um eine abwassertechnische Anlage der Gemeinde Wadersloh. Demzufolge obliegt der Gemeinde Wadersloh auch die Verkehrssicherungspflicht dieser abwassertechnischen Anlage.

In der Umsetzung der Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht hat die Verwaltung eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bei Rechtsanwalt Eckhard Wölke, Köln, in Auftrag gegeben, die dieser mit Datum vom 8. Juli 2021 mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 04. August 2021 erstellt hat. Beide Stellungnahmen liegen dem Rat vor.

2. In Anlehnung an die Ausführungen des Rechtsanwaltes in seinen rechtsgutachterlichen Stellungnahmen lautete die Beschlussvorlage der Verwaltung:

„Das Regenrückhaltebecken Westkampstraße wird analog zu den Empfehlungen des Gutachtens mit einem 1,25 Meter hohen Maschendrahtzaun und einer heimischen Hecke abgesichert.“

Das Regenrückhaltebecken Westkampstraße befindet sich am äußersten Rand eines Wohngebietes an einem Übergang in die freie Landschaft. An der Seite des Beckens, in einer Entfernung von etwa 30m, liegt ein Kinderspielplatz, der mit einem Zaun umgeben ist. An dem Becken selbst führt unmittelbar ein Geh- und Wanderweg vorbei, der auch als Schulweg genutzt wird.

In dem Becken ist dauerhaft Wasser vorhanden. Die maximale Einstauhöhe liegt bei 1,75 Metern. Eine primäre Gefährdung besteht bei dem Regenrückhaltebecken für Kinder bis zu einer Altersgrenze von ca. 6 - 7 Jahren. Für Kinder bis zu diesem Alter stellt bereits eine Einstauhöhe von nur 0,50 Metern eine Gefahrenquelle dar. Da in dem RBB dauerhaft Wasser vorhanden ist, besteht darüber auch dauerhaft – und nicht etwa nur in Zeiten starker Regenfälle in denen sich das Becken weiter füllt – eine Gefährdung. Die maximale Einstauhöhe von 1,75 Metern, die in Zeiten zukünftig häufiger zu erwartender Starkregenfälle auch häufiger erreicht werden kann, begründet letztlich eine Lebensgefahr auch für Kinder in einem höheren als dem vorbenannten Alter.

3. Eine, wie in dem hier beanstandeten Ratsbeschluss beschlossene, anteilige Einzäunung genügt den Anforderungen, die die Verkehrssicherungspflicht an die Gemeinde Wadersloh stellt, nicht. Sie wird den zu berücksichtigenden Gefährdungsparametern wie die Nähe zu einem Kinderspielplatz, dem unmittelbar vorbeiführenden Geh- und Wanderweg, der auch als Schulweg genutzt wird und nicht zuletzt der maximalen Einstauhöhe von 1,75 Metern nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Parameter ist eine vollständige Einzäunung, entsprechend der Beschlussvorlage der Verwaltung, zwingend, um den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht zur Verringerung der, durch die abwassertechnische Anlage begründeten Gefährdung zu genügen.

Beschlussvorschlag:

1. In Kenntnis der Beanstandung des gefassten Ratsbeschlusses vom 20.12.2021 zum Tagesordnungspunkt I. 5. 8. im öffentlichen Teil hebt der Rat der Gemeinde Wadersloh diesen Beschluss nach erneuter Prüfung aufgrund seiner Rechtswidrigkeit auf.
2. Der Rat der Gemeinde Wadersloh beschließt, dass das Regenrückhaltebecken Westkampstraße analog zu den Empfehlungen des Gutachtens mit einem 1,25 Meter hohen Drahtzaun und einer heimischen Hecke abgesichert wird.

Wadersloh, den 28.01.2022

Christian Thegelkamp
Bürgermeister